

Bergaker
1334
0001:1

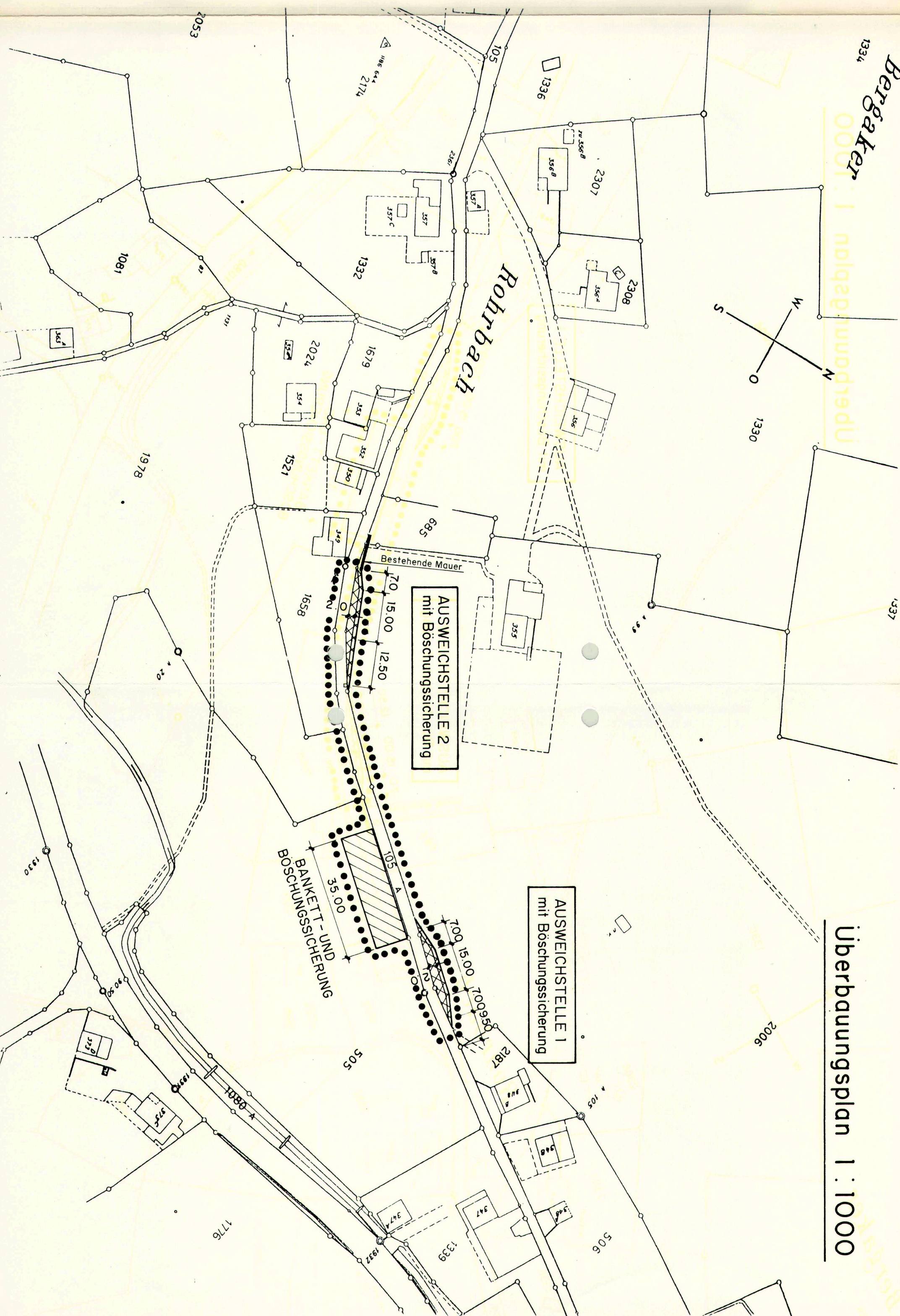
Überbauungsplan 1:1000

Überbauungsordnung Rohrbach

Die Überbauungsordnung besteht aus dem Überbauungsplan und den Überbauungsvorschriften.

Legende

- Wirkungsbereich
- ▨ Ausweichstellen
- ▨ Bankett- und Böschungssicherung



ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN

Zweck

Die Überbauungsordnung "Rohrbach" bezweckt die Erstellung von zwei Ausweichstellen und einer Bankett- und Böschungssicherung.

Wirkungsbereich

Der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung ist im Überbauungsplan "Rohrbach" mit einem punktierten Perimeter eingezeichnet.

Stellung zur Grundordnung

Soweit die Überbauungsordnung nichts anderes bestimmt, gilt die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde Rüeggisberg.

Inhalt des Überbauungsplanes

Bei sämtlichen Inhalten des Überbauungsplanes "Rohrbach" handelt es sich um Anlagen im Sinne von Artikel 128 des Kantonalen Baugesetzes; im einzelnen sind im Überbauungsplan festgelegt:

- die Lage und Abmessung der Ausweichstelle 1
- die Lage und Abmessung der Ausweichstelle 2
- die Lage der Bankett- und Böschungssicherung

Mass der Nutzung

Der Wirkungsbereich umfasst total eine Fläche von 550 m².

Inkrafttreten

Die Überbauungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das Kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft (Art. 110 BauV).

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Vorprüfung

vom 22. März 1995

Publikation im Amtsblatt

vom 1. April 1995

Publikation im Amtsanzeiger

vom 30. März 1995 und 6. April 1995

Öffentliche Plan- + Mitwirkungsaufgabe

vom 3. April 1995 bis 2. Mai 1995

Rechtsverwarungen

1. Einsprache

Erdedigte Einsprachen

Uneredigte Einsprachen

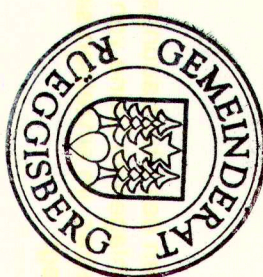
Beschlossen durch den Gemeinderat

am 10. Mai 1995

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Der Sekretär



Die Richtigkeit der Angaben bescheinigt:
Rüeggisberg, 15. Juni 1995

Der Gemeindeschreiber

P. Gubling

GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG

110. Juli 1995